

Kundeninformation

Mindestlohn für Hotellerie und Gastronomie in Niedersachsen Entgeltgruppen 1 + 2 allgemeinverbindlich

11/2011

Der Tarifausschuss des Landes Niedersachsen hat die Entgeltgruppen 1 und 2 des Entgelttarifvertrages für das Niedersächsische Hotel- und Gaststättengewerbe (ohne Tarifgebiete Weser-Ems und Inseln) am 7.11.2011 mit Wirkung ab 1.12.2011 für allgemeinverbindlich erklärt.

Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung bewirkt, dass die Vergütungsstufen 1 und 2 im Geltungsbereich des Tarifvertrages faktisch als Mindestlohn zu beachten sind. Dies gilt unabhängig von einer Verbandszugehörigkeit. Selbst wenn Sie dem DEHOGA nicht angehören und Ihre Angestellten nicht der NGG, haben Ihre Angestellten in den Entgeltgruppen 1 und 2 ab dem 1.12.2011 Anspruch auf mindestens diese Vergütung:

Entgeltgruppe 1 7,94 € brutto pro Stunde - 1.342 € brutto für 169 Stunden pro Monat

Wer ist gemeint? Beschäftigte mit Tätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung erworben werden.

Beispiele: Haus- und HoteldienerIn, Küchenhilfen, Page, Reinigungskräfte

Systemgastronomie: Beschäftigte im Rotationssystem, TischabräumerIn

Nach 12-monatiger Tätigkeit und teilweiser Verrichtung zusätzlicher Tätigkeiten werden die Beschäftigten in die Entgeltgruppe 2 eingruppiert.

Entgeltgruppe 2 8,71 € brutto pro Stunde - 1.472 € brutto für 169 Stunden pro Monat

Wer ist gemeint? Beschäftigte mit Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung in betrieblicher Praxis in vergleichbarer Tätigkeit erworben wurden.

Beispiele: Bedienungspersonal, Bufettkräfte, Hausgehilfen, KassiererIn ohne Verkauf, Küchenhilfe mit besonderen Aufgaben, Nachtaufsicht, TopfspülerIn, Zimmermädchen

Systemgastronomie: Beschäftigte im Rotationssystem, GrillerIn ohne Fleischportionierung

Werden die Mindestbeträge nicht gezahlt, so haben die Sozialversicherungsträger gleichwohl einen Anspruch auf die Beiträge aus dem Mindestlohn.

Nachforderungen der Sozialversicherungsträger verjähren erst 4 volle Kalenderjahre nach Ablauf des Jahres in dem sie fällig geworden sind. Bei Vorsatz beträgt die Frist 30 Jahre.

Bei Minijobbern ist Vorsicht geboten. Die Verpflichtung mindestens das Entgelt der untersten beiden Entgeltstufen zu zahlen, kann zu einer Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 400 € führen, mit der Folge, dass die Mitarbeiter in die Gleitzone rutschen.

Verfasser Kirsten Alexander Ritz, Rechtsanwalt

Für Wünsche und Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre lohn-ag.de AG

Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.

NDS ETV EG 1+2 allgemeinverbindlich - Stand 30/11/2011 KAR – Redaktion 30/11/2011 KAR

Seite 1 von 1